

## 3.2. Die Erbrechtsreform in Österreich 2015

Bereits 2007 fand im BMJ eine Arbeitsgruppensitzung zur Erbrechtsreform statt. Zwischen 2010 und 2014 wurde von der Fachabteilung des BMJ ein Reformentwurf ausgearbeitet, der 2014 in der Arbeitsgruppe diskutiert und anschließend überarbeitet wurde.<sup>207</sup>

Der Ministerialentwurf wurde begutachtet und schließlich dem Justizausschuss vorgelegt, wobei es zu weiteren Änderungen kam, welche zum überwiegenden Teil das Ehegattenerbrecht betrafen. Am 23. Juli 2015 wurde das ErbRÄG vom Plenum des Nationalrats beschlossen und sodann am 30. Juli 2015 im BGBl kundgemacht. Am 1. Jänner 2017 trat der Großteil der Reform in Kraft, die Bestimmungen zur EuErbVO traten bereits am 17. August 2015 in Kraft.<sup>208</sup>

### Ziele der Erbrechtsreform

Ein Reformziel war die Kodifizierung von Rechtsprechung und Lehre, um die Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

*„Die Bestimmungen sind teilweise veraltet; in mancher Hinsicht haben sich Rechtsprechung und Lehre im Lauf der Zeit eigenständig fortgebildet und damit vom Gesetzestext entfernt, sodass in einigen Fragen erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden ist.“<sup>209</sup>*

Das Gesetz sollte zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung modernisiert werden.

*„Die Modernisierung soll mit dem Augenmaß erfolgen. Änderungen sollen nur dort erfolgen, wo sie wirklich nötig sind, sei dies, weil eine bessere Verständlichkeit des Gesetzes erzielt werden kann, sei dies, weil die gesellschaftliche Entwicklung andere Lösungen für erbrechtliche Fragen nahe legt.“<sup>210</sup>*

Ein Ziel war die Stärkung der Testierfreiheit durch die Abschaffung des Pflichtteilsanspruchs der Eltern neben dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner sowie die erhöhte Planbarkeit der Verlassenschaft. Die Möglichkeiten der Pflichtteils minderung wurden ausgebaut.

*„Durch verschiedene Maßnahmen sollen die Freiheit des letztwillig Verfügenden, über seine Verlassenschaft zu bestimmen, gestärkt und die Planbarkeit des Schicksals der Verlassenschaft erhöht werden.“<sup>211</sup>*

---

<sup>207</sup> Beser/Pesendorfer, 7.

<sup>208</sup> BGBl I 2015/87.

<sup>209</sup> ErIRV 688 BlgNR 25. GP 1.

<sup>210</sup> ErIRV 688 BlgNR 25. GP 4.

<sup>211</sup> ErIRV 688 BlgNR 25. GP 5.